

Netzanschlussvertrag

über den

Anschluss eines Grundstücks / Gebäudes an das Mittelspannungsnetz der EWR Netze GmbH Standardanschluss

zwischen

Vorname, Name des Eigentümers

Strasse / Hausnr. des Eigentümers

Wohnort des Eigentümers

als Anschlussnehmer, – nachstehend Kunde genannt –

und der

**EWR Netze GmbH
Friedrichstrasse 16
72805 Lichtenstein**

als Netzbetreiber, - nachstehend EWR Netze genannt –

für die Liegenschaft / das Gebäude:

Bezeichnung der Liegenschaft

Ort der Liegenschaft

Strasse / Hausnr. der Liegenschaft

Ihr Ansprechpartner:

.....

Tel.:/.....

Fax:/.....

E-Mail:

1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages sind die Herstellung und der weitere Betrieb des elektrischen Netzanschlusses, sowie die damit zusammenhängenden Kostenregelungen für die vorgenannte bezeichnete Liegenschaft / Gebäude an das Netz der EWR Netze als technische Voraussetzung zum Bezug elektrischer Energie durch eine oder mehrere elektrische Anlagen von Anschlussnutzern. Nicht geregelt sind zusätzliche vom Kunden gewünschte Anschlüsse bzw. zusätzliche Übergabestellen.

2 Anmeldeleistung und Baukostenzuschuss

Für den Bezug elektrischer Energie wird eine elektrische Gesamtleistung bis zur zeitgleichen Höhe aller Verbrauchseinrichtungen in Höhe der Anmeldeleistung (AML), bei einem cos phi zwischen 0,9 induktiv und 1.0 zur Verfügung gestellt bzw. vorgehalten. Ein Ausfall ggf. vorhandener Eigenerzeugungsanlagen ist bei der Bemessung der AML zu berücksichtigen.

bisherige AML:	0 kW	neue AML:	0 kW	Differenz:	0 kW
----------------	------	-----------	------	------------	------

Für das vorgelagerte elektrische Verteilungsnetz wird entsprechend der Differenz der bisherigen und der neuen AML folgender Betrag in Rechnung gestellt:

Baukostenzuschuss (BKZ) (netto)	0,00 €
zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe	

3 Anschlussart, Übergabestelle, Eigentumsgrenze und Herstellkosten

Die spezifischen Daten des Anschlusses sind in Anlage 1 (Datenblatt) dargestellt. Danach betragen – soweit nicht durch frühere Vereinbarungen abgegolten – die Herstellkosten:

Herstellkosten des Netzanschlusses (netto)	0,00 €
zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe	

4 Auftrag für die Herstellung des Netzanschlusses und Ausführungsfrist

Der Eingang dieses vom Kunden unterzeichneten Vertrages gilt gleichzeitig als Auftragserteilung für die Herstellung. Die EWR Netze wird den Netzanschluss innerhalb von ca. Wochen nach Abschluss dieses Vertrages ausführen, sofern die baulichen Voraussetzungen seitens des Kunden gegeben sind.

5 Zahlung und Zahlungsbedingungen

Die Gesamtkosten (Anschlusskosten) für die Herstellung und die BKZ betragen:

Herstellkosten (netto)	0,00 €
<u>BKZ (netto)</u>	<u>0,00 €</u>
Summe (netto)	0,00 €
<u>zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe</u>	<u>0,00 €</u>
Gesamtsumme (brutto)	0,00 €

Der Kunde leistet beim Abschluss dieses Vertrages eine Abschlagszahlung in Höhe von:

Abschlag-Nettokosten	0,00 €
<u>zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe</u>	<u>0,00 €</u>
Abschlag-Bruttokosten	0,00 €

Hierüber erhält der Kunde eine separate Rechnung. Der Restbetrag ist bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig.

6 Nutzung des Netzanschlusses

Die Nutzung des Netzanschlusses erfordert Regelungen über die Netznutzung, sowie über die Anschlussnutzung. Soweit der Netzanschluss auf der Grundlage eines reinen Stromlieferungsvertrages für die Entnahme elektrischer Energie genutzt wird, ist der Abschluss eines Netznutzungsvertrages erforderlich. Wird der Netzanschluss auf der Grundlage eines All-Inklusive-Stromlieferungsvertrages für die Entnahme elektrischer Energie genutzt, ist ein Anschlussnutzungsvertrag zwischen dem Anschlussnutzer und der EWR Netze abzuschließen. Dies gilt entsprechend bei Nutzung des Anschlusses durch mehrere Anschlussnutzer für jeden einzelnen Anschlussnutzer.

Sofern der Netzanschluss von mehreren Anschlussnutzern (direkte Anschlussnutzer der Mittelspannung) in Anspruch genommen werden soll, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, mit jedem Anschlussnutzer den Anteil P_{mz} (maximal zulässige Leistung dieses Nutzers) an der Anmeldeleistung gemäß Ziff. 2 zu vereinbaren, den der jeweilige Nutzer in Anspruch nehmen darf, s. Anlage 1 (Datenblatt) . Die EWR Netze ist berechtigt, vom jeweiligen Anschlussnutzer die Vorlage der ihn betreffenden Vereinbarung zu verlangen. Der vom Anschlussnehmer selbst nutzbare Teil der Anmeldeleistung reduziert sich um die Summe der allen anderen Anschlussnutzern zur Verfügung stehenden Leistung.

Wünscht der Anschlussnehmer eine Änderung der in Anlage 1 (Datenblatt) genannten Aufteilung, setzt dies voraus, dass er mit allen von der Änderung betroffenen Anschlussnutzern neue Vereinbarungen über deren künftigen Anteil an der Anmeldeleistung getroffen hat und diese Anschlussnutzer eine entsprechende Änderung ihres Netznutzungs- und Anschlussnutzungsvertrages mit der EWR Netze vereinbart haben.

7 Zählung, Messung

Der Einbau, der Betrieb und die Wartung der Messeinrichtungen, sowie die Ablesung der an der jeweiligen Kundenanlage entnommenen elektrischen Energie, einschließlich der Übermittlung der Messdaten an den Stromlieferanten und der Abrechnung der Netznutzung, sind Aufgabe der EWR Netze als Messstellenbetreiber.

Auf Wunsch des Kunden (Anschlussnehmer) kann der Einbau, der Betrieb und die Wartung der Messeinrichtungen (Zählung) von einem Dritten durchgeführt werden, sofern die in §21b Abs. 2 EnWG genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Der Anschlussnehmer beauftragt mit der Unterzeichnung dieses Vertrages dafür im Zuge der Erstausrüstung der Kundenanlage, einschließlich sämtlicher Messeinrichtungen, die EWR Netze. **Nein**

8 Haftung

Die Haftung der EWR Netze für Schäden des Anschlussnehmers im Zusammenhang mit der Herstellung und Bereithaltung des Netzanschlusses ist – NAV §18 entsprechend – ausgeschlossen.

9 Laufzeit und Kündigung

- 9.1 Der Vertrag tritt mit Eingang des vom Kunden unterzeichneten Vertrages bei EWR Netze in Kraft.
- 9.2 Das Vertragsverhältnis nach Abs. 9.1 besteht, bis es von einer der beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt wird oder durch einen neuen Netzanschlussvertrag ersetzt wird.

- 9.2 Wird der Netzanschlussvertrag zum Zwecke der endgültigen Stilllegung gekündigt, ist die EWR Netze berechtigt, den Netzanschluss auf Kosten des Anschlussnehmers zu beseitigen.

10 Sonstiges

10.1 Betätigt sich der Anschlussnehmer als Verteiler von elektrischer Energie, der diese ohne Benutzung von öffentlichen Verkehrswegen an Letztverbraucher liefert, ist er verpflichtet, der EWR Netze die für die Zahlung der Konzessionsabgabe für die Belieferung dieser Kunden maßgeblichen Daten und Informationen einmal jährlich in nachprüfbarer Weise (z.B. in Form eines Wirtschaftsprüferbestats) zur Verfügung zu stellen. Diese Verpflichtung gilt in gleicher Weise, wenn der Anschlussnehmer dieses einem Dritten ermöglicht.

10.2 Soweit vom Kunden zusätzliche Anschlüsse oder zusätzliche Übergabestellen gewünscht werden, ist hierfür ein neuer Netzanschlussvertrag erforderlich, der die Besonderheiten einer solchen Anschlusssituation regelt und den vorliegenden Netzanschlussvertrag ersetzt.

10.3 Die nachfolgend aufgeführten Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

Anlage 1: Datenblatt mit Netzanschlussplan

Anlage 2: Allgemeine Bedingungen für den Anschluss eines Grundstücks / Gebäudes an das Mittelspannungsnetz der EWR Netze GmbH, sowie die Anschlussnutzung und die Netznutzung bei Standardanschlüssen.

11 Inkrafttreten

Der Vertrag tritt mit Eingang des vom Kunden unterzeichneten Vertrages bei der EWR Netze in Kraft.

Ort, Datum

Ort, Datum

Stempel, EWR Netze GmbH

Stempel, Unterschrift Netzkunde

Anlage 1

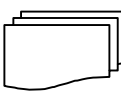
Datenblatt: Netzanschluss, Übergabestelle (Standardanschluss)

Netzanschluss			
Spannungsebene des Netzanschlusses (Netzverknüpfungspunkt):			10 kV
Netzverknüpfungspunkt (NVP):	<input type="checkbox"/> im Netz		<input type="checkbox"/> ab Sammelschiene
Soweit NVP an Sammelschiene ist: Zuordnung	<input type="checkbox"/> zum Netz		<input type="checkbox"/> zur Umspannung
Ausführungsart des Netzanschlusses:	<input type="checkbox"/> Einschleifung		<input type="checkbox"/> Stichleitung
Maximal beziehbare Leistung (AML) über diesen Anschluss:			0 kW

Übergabestelle, Eigentumsgrenze, Messort	
Eigentumsgrenzen sind die kundenseitigen Abgangsklemmen an der Hausanschlusssickeung.	
Ort der Übergabestelle:
Strasse / Hausnr.:
(ggf. Gebäudebezeichnung innerhalb Gelände):
Ort der Messung:

Herstellungskosten (Hausanschlusskosten)	
Tiefbaukosten (netto)	0,00 €
Montage, Material und Verlegung (netto)	0,00 €
Summe (netto)	0,00 €
jeweils zzgl. Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe	
Bei Übernahme der Erd- und Oberflächenarbeiten durch den Kunden in Eigenleistung reduzieren sich die vorgenannten Nettokosten um (netto)	0,00 €

Anzahl der Anschlussnutzer:		
Anzahl der direkten Anschlussnutzer (AN):	<input type="checkbox"/> einer	mehrere AN:
Aufteilung der Anmeldeleistung:		
Nutzer 1:	Pmz1 =	kW
Nutzer 2:	Pmz2 =	kW
.....		

Netzanschluss-Plan / - Schema (für die Liegenschaft / das Gebäude)	
Anmerkungen zu speziellen Gegebenheiten:	
.....	
	ggf. Anschlussschema bzw. gesonderten Lageplan beifügen.